

# Gericht weist Klagen von Windrad-Gegnern ab

## Juristen halten Ettelner Anlagen weder optisch noch akustisch für eine Belastung

**Etteln** (WV). Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden hat Klagen von zwei Nachbarn gegen Windenergieanlagen in Etteln abgewiesen. Die Betreiberin der Windräder hatte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von insgesamt elf Anlagen beantragt.

Mit der von den Klägern angefochtenen Genehmigung hat der Kreis Paderborn sieben dieser Anlagen genehmigt und dabei das von der Stadt Borchon verweigerter gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Die inzwischen errichteten Anlagen liegen in einem bereits mit mehreren Dutzend Windrädern bebauten Gebiet östlich von Etteln. Die Kläger, die beide in Etteln wohnen, wandten gegen die Genehmigung ein, sie würden durch die Windkraftanlagen unzulässig durch Lärm und Infraschall beziehungsweise tieffrequenten Schall

beeinträchtigt. Außerdem gehe von den Anlagen eine optisch bedrückende Wirkung aus.

Die Klage eines Klägers, dessen Wohnhaus sich in mehr als 2500 Meter Entfernung von der von ihm angefochtenen Anlage befindet, hat das Gericht als unzulässig abgewiesen. Die zusätzliche Lärmbelastung unterschreite den zulässigen Immissionsrichtwert von 40 Dezibel um 15 Dezibel. Angesichts des Abstands zwischen seinem Wohngrundstück und der Windenergieanlage sei ausgeschlossen, dass diese optisch bedrückend wirke. Auf dem ebenfalls in seinem Eigentum stehenden und mit Obstbäumen bepflanzten Grundstück in unmittelbarer Nähe der Anlage befänden sich keine schutzbedürftigen Räumlichkeiten.

Die Klage eines weiteren Klägers, dessen Eilantrag zuvor bereits durch das Verwaltungsge-

richt und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen abgelehnt worden war, wies die 11. Kammer als unbegründet ab.

Auch unter Berücksichtigung aller bereits vorhandenen Anlagen liege die Lärmbelastung am Wohngrundstück des Klägers mehr als 5 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert von 45 dB(A). Eine optisch bedrückende Wirkung der mindestens 2300 Meter von seinem Grundstück entfernten sieben Anlagen sei ebenfalls nicht gegeben.

Die Beteiligten können gegen die Urteile Anträge auf Zulassung der Berufung stellen, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, heißt es in einer Pressemeldung. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. **(Urteile vom 12. Dezember 2018 – 11 K 927/17 und 11 K 928/17)**



Klage abgewiesen: In Etteln gehen die Planungen für elf zusätzliche Windkraftanlagen weiter. Foto: Besim Mazhiqi